

Stellungnahme

zum Regierungsentwurf eines Gesetzes für faire Verbraucherverträge, hier insb. Verbot von Abtretungsverboten

Unsere Zeichen

AZ DK: 761-VS

AZ DSGVO: 4221, 3249/27

Kontakt: Dr. Abbas Samhat

Telefon: +49 30 20225- 5355

Telefax: +49 30 20225- 5345

E-Mail: abbas.samhat@dsgv.de

Berlin, 13.01.2021

Federführer:

Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V.

Charlottenstraße 47 | 10117 Berlin

Telefon: +49 30 20225-0

Telefax: +49 30 20225-250

www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de

I. Vorbemerkung

Die Deutsche Kreditwirtschaft (DK) ist die Interessenvertretung der fünf kreditwirtschaftlichen Spitzenverbände des deutschen Kreditgewerbes. Die DK nimmt anlässlich des vom Bundeskabinett beschlossenen Regierungsentwurfs eines Gesetzes für faire Verbraucherverträge (nachfolgend GE ffV) noch einmal Stellung zum geplanten Verbot von Abtretungsverboten.

Die DK begrüßt das gesetzgeberische Ziel, den Verbrauchern ein angemessenes Maß an Verbraucherschutz zu bieten. Doch stößt insbesondere der Regelungsvorschlag eines Verbots von Abtretungsverboten in § 308 Nr. 9 BGB-E jedenfalls im Bankgeschäft auf grundsätzliche Vorbehalte; auch weil der Vorschlag entgegen der gesetzgeberischen Intention die derzeitige Position des Verbrauchers in manchen Bereichen nicht stärken, sondern im Gegenteil verschlechtern würde.

Die DK wiederholt auch ihre Kritik an der geplanten Dokumentationspflicht und Sanktionierung unlauterer Telefonwerbung gemäß § 7a UWG-RegE in Verbindung mit § 20 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 UWG-RegE (dazu unten VI.).

II. Verbot von Abtretungsverboten tangiert die Kreditwirtschaft und kann schutzwürdige Verbraucherpositionen beeinträchtigen

Die DK hat in ihrer Stellungnahme vom 24. Februar 2020 zum Referentenentwurf eines GE ffV ausführlich dargelegt, dass das derzeit zulässige Abtretungsverbot eine große Bedeutung für viele Bereiche des Bankgeschäfts hat und dass das geplante Verbot von Abtretungsverboten die Kreditwirtschaft – entgegen der im Referentenentwurf enthaltenen Annahme – sehr stark tangieren würde. Gleichwohl geht auch der vom Bundeskabinett beschlossene Regierungsentwurf eines GE ffV – ohne Auseinandersetzung mit den Ausführungen in der DK-Stellungnahme zum Referentenentwurf – weiterhin davon aus, dass die Kreditwirtschaft nicht nennenswert betroffen sei. So heißt es in der Begründung des Regierungsentwurfs immer noch, dass derartige Abtretungsverbote vereinzelt im Bereich des Verbraucherdarlehensrechts denkbar sind und dass sich bei keinem der untersuchten Kreditinstitute (als Verbraucherdarlehensgeber) eine Formulierung in den AGB finden ließ, die eine Abtretung ausschließt, sodass die Kreditinstitute bei der Ermittlung des Erfüllungsaufwandes außer Acht gelassen werden können (Regierungsentwurf, Seite 18). Diese für sich schon unzutreffende Annahme wird durch den Umfang der geplanten Verbotsvorschrift verstärkt. Ausweislich der Gesetzesbegründung soll das neue Klauselverbot auch Klauseln erfassen, mit denen eine Abtretung des Anspruchs nicht untersagt wird, sondern etwa von einer Zustimmung des Schuldners abhängig gemacht wird (Regierungsentwurf, Seite 29 zu Buchstabe b). Gerade Abtretungszustimmungsvorbehalte kommen in der Kreditwirtschaft oft vor und sind beispielsweise im Kreditrecht aus den nachfolgend dargelegten Gründen eine Standardklausel.

Daher besteht Anlass, die betroffenen Bankgeschäfte noch einmal aufzuzeigen und die Interessenlage der Parteien darzulegen (siehe unten V.).

Dass ein Verbot von Abtretungsverboten auch negative Auswirkungen auf die Position des Verbrauchers haben kann, sollte auch berücksichtigt werden. Es ist zu befürchten, dass sich auf Grund vereinfachter Möglichkeiten der Abtretung, gegebenenfalls in Form von Kettenabtretungen, eine neue Industrie von professionellen "Forderungseintreibern" bildet, ohne dass der Verbraucher dadurch einen tatsächlichen Mehrwert erfährt. Die in dem Regierungsentwurf genannte Möglichkeit des Verkaufs der Forderung an Dritte stellt nicht sicher, dass der Verbraucher einen "fairen" Verkaufspreis erzielt oder sich die Position

des Verbrauchers wesentlich verbessert. Gerade dann, wenn die Erfolgsaussichten für die Geltendmachung der Forderung durch den professionellen Forderungskäufer als gering eingeschätzt werden, könnte der Verbraucher einen finanziellen Nachteil erleiden (vgl. auch zum Pfändungsschutz unten V. 1.7).

III. Anpassungsvorschlag

Mit dem geplanten Gesetz soll in § 308 BGB eine neue Nummer 9 eingeführt werden. Eine Möglichkeit, dem berechtigten Interesse von Kreditinstituten an Abtretungsverboten gerecht zu werden, besteht darin, Bankgeschäfte aus dem Anwendungsbereich des Regelungsvorschlags auszunehmen. Das gelingt etwa mit einem ergänzenden letzten Satz (vgl. die Hervorhebung). Die neue Nummer 9 des § 308 BGB könnte daher wie folgt formuliert werden:

In Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist insbesondere unwirksam

„9. (Abtretungsausschluss)

eine Bestimmung, durch die die Abtretbarkeit ausgeschlossen wird

a) für einen auf Geld gerichteten Anspruch des Vertragspartners gegen den Verwender oder

b) für ein anderes Recht, das der Vertragspartner gegen den Verwender hat, wenn

aa) beim Verwender ein schützenswertes Interesse an dem Abtretungsausschluss nicht besteht oder

bb) berechnete Belange des Vertragspartners an der Abtretbarkeit des Rechts das schützenswerte Interesse des Verwenders an dem Abtretungsausschluss überwiegen.

Nr. 9 gilt nicht für Bestimmungen in Verträgen, die ein Bankgeschäft im Sinne des § 1 Abs. 1 KWG oder einen Zahlungsdienst im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 ZAG zum Gegenstand haben.“

Hilfsweise wäre es möglich und auch geboten, die Interessenabwägung aus Buchstabe b) auch auf Buchstabe a) wie folgt zu erstrecken:

In Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist insbesondere unwirksam

„9. (Abtretungsausschluss)

eine Bestimmung, durch die die Abtretbarkeit ausgeschlossen wird

a) für einen auf Geld gerichteten Anspruch des Vertragspartners gegen den Verwender oder

*b) für ein anderes Recht, das der Vertragspartner gegen den Verwender **hat**.*

Buchstaben a) und b) gelten nur, wenn

aa) beim Verwender ein schützenswertes Interesse an dem Abtretungsausschluss nicht besteht oder

bb) berechnete Belange des Vertragspartners an der Abtretbarkeit des Rechts das schützenswerte Interesse des Verwenders an dem Abtretungsausschluss überwiegen.“

Hilfsweise wäre es – in Entsprechung des § 354a Absatz 2 HGB – möglich, zumindest den besonders bedeutsamen Bereich der Ansprüche aus einem Darlehensvertrag wie folgt auszunehmen:

In Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist insbesondere unwirksam

„9. (Abtretungsausschluss)

eine Bestimmung, durch die die Abtretbarkeit ausgeschlossen wird

a) für einen auf Geld gerichteten Anspruch des Vertragspartners gegen den Verwender, **mit Ausnahme eines auf Geld gerichteten Anspruchs aus einem Darlehensvertrag**, oder

b) für ein anderes Recht, das der Vertragspartner gegen den Verwender hat, wenn

aa) beim Verwender ein schützenswertes Interesse an dem Abtretungsausschluss nicht besteht oder

bb) berechnete Belange des Vertragspartners an der Abtretbarkeit des Rechts das schützenswerte Interesse des Verwenders an dem Abtretungsausschluss überwiegen“

IV. Späteres Inkrafttreten auch der Änderung des § 308 Nr. 9 BGB-E (Verbot von Abtretungsverboten), um eine 6-monatige AGB-Anpassungszeit zu gewähren

Nach Artikel 5 Satz 1 (Regierungsentwurf, Seite 6 und Seite 34) sollen nur die Änderungen des § 309 Nr. 9 BGB-E (Verkürzung der Vertragslaufzeiten) einige Monate später in Kraft treten als das übrige Gesetz, damit die betroffenen Unternehmen mindestens sechs Monate Zeit haben, ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen anzupassen. Gemäß Artikel 5 Satz 2 sollen die übrigen Regelungen des Gesetzes (also auch die Einführung eines Verbots von Abtretungsverboten in § 308 Nr. 9 BGB-E) schon zu Beginn des nächsten auf die Verkündung folgenden Quartals in Kraft treten. Auch hier wäre es bezogen auf das Verbot von Abtretungsverboten angemessen, den Unternehmern mindestens sechs Monate Zeit zu geben, ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen anzupassen.

V. Klauselverbot für Abtretungsverbote (§ 308 Nr. 9 BGB-E) – Art. 1 Nr. 1. GE ffV

Die DK hat bezogen auf das Bankgeschäft erhebliche Bedenken gegenüber der vorgeschlagenen Regelung eines Verbots von Abtretungsverboten:

- Grundsätzlich besteht kein Bedürfnis für ein Klauselverbot über Abtretungsverbote, weil es hinreichende Möglichkeiten der prozessualen Durchsetzung gibt und ein derartiges Klauselverbot den Verbraucher sogar beachteiligen würde.
- In der Kreditwirtschaft haben Abtretungsverbote eine erhebliche Bedeutung für Auszahlungsansprüche, Bausparverträge, Förderdarlehen, die Geldwäscheprävention, Grundschuldbestellungsurkunden und Sicherungsverträge, Immobilienfinanzierungen und den Pfändungsschutz des Verbrauchers.

Angesichts der in Deutschland weitreichenden AGB-Kontrolle und der nahezu nicht möglichen Vornahme einer Individualvereinbarung im Massengeschäft sei vorsorglich darauf hingewiesen, dass auch der Weg über eine Individualvereinbarung bei Bankgeschäften nicht beschritten werden kann.

Die DK fordert daher, den Anwendungsbereich des geplanten Klauselverbots von Abtretungsverboten nicht auf kreditwirtschaftliche Geschäfte zu erstrecken.

Im Einzelnen:

1. Bedeutung für die Kreditwirtschaft

Abtretungsverbote sind für die Kreditwirtschaft von erheblicher Bedeutung und werden unter Beachtung der bekannten BGH-Rechtsprechung (etwa BGH, Urt. v. 17. April 2012 – X ZR 76/11 = NJW 2012, 2107; BGH, Urt. v. 25. November 1999 – VII ZR 22/99 = WM 2000, 182) verwendet, weil Abtretungsbeschränkungen in der Regel den berechtigten Belangen der Kreditinstitute entsprechen. Dies belegen nachfolgende Beispiele aus der Praxis:

1.1 Auszahlungsansprüche

Bei Sparkonten soll eine formlose Abtretung der Forderung möglich sein (etwa *Roth/Kieninger*, in MünchKomm 8. Aufl. 2019, BGB § 398 Rn 38 m.w.N.). Der im Sparbuch Benannte, der Besitzer des Sparbuchs und der Gläubiger der Spareinlage könnten dann verschiedene Personen sein (vgl. z. B. Palandt/*Sprau*, 79. Aufl. 2020, § 808, Rn. 6). Nach geltendem Recht haben Kreditinstitute hier die Möglichkeit, durch Vereinbarung eines Zustimmungsvorbehalts den Überblick über die Gläubigerseite zu behalten. Bei einer formlosen Abtretung des Sparguthabens (mit oder ohne Übergabe des Sparbuchs) stellt sich etwa die Frage, an wen die Sparkasse auszahlen muss oder mit befreiender Wirkung auszahlen darf, wenn das Sparbuch im Einzelfall nicht vorgelegt werden kann. Es schließt sich die Frage an, wie der vermeintlich neue Gläubiger seine Gläubigereigenschaft nachweisen kann oder muss. Hinzu kommen offene Fragen hinsichtlich der Kapitalertragsteuer, eines Freistellungsauftrags, der Aufrechnung mit eigenen Forderungen, der Legitimationsprüfung des neuen Gläubigers usw. Ein gesetzliches Verbot eines Abtretungsverbots (in Form eines Zustimmungsvorbehalts) würde für Kreditinstitute einen erheblichen Bearbeitungsaufwand und eine zusätzliche Rechtsunsicherheit mit sich bringen.

1.2 Bausparverträge

Bausparkassen verwenden regelmäßig in ihren Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge Klauseln, welche Zustimmungsvorbehalte an die Abtretung von Bausparverträgen knüpfen. Finanzierungsverträge der Banken und Sparkassen einschließlich der Bausparkassen enthalten zudem Klauseln, wonach Bausparverträge als Sicherheit für die Darlehensrückzahlung dienen und welche in verschiedener Weise Abtretungsrechte des Kunden beschränken oder ausschließen. Damit wäre die Kreditbranche im Bausparbereich grundsätzlich von einem AGB-mäßigen Ausschluss von Abtretungsverboten für auf Geld gerichtete Forderungen von Kunden betroffen. Denn es dürfte branchenweit üblich sein, Bausparverträge als Tilgungsersatzinstrument und Sicherheit für Darlehensrückzahlungsansprüche zu verwenden. Für den Zeitraum der Darlehensrückführung ist eine Einschränkung der Abtretungsrechte der Kunden zwingend, andernfalls stellt der Bausparvertrag in seiner Einbindung in den Darlehensvertrag keine Sicherheit mehr dar, sodass Kunden, die keine anderweitigen Sicherheiten vorweisen können, keine Finanzierungen erhalten könnten.

1.3 Förderdarlehen

Berechtigte Belange für Abtretungsverbote bestehen auch im Geschäft der Förderbanken. Institute, die im Rahmen der staatlichen Förderung des Wohnungs- und Städtebaus Immobilier-Verbraucherdarlehensverträge im Sinne von § 491 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 BGB vergeben, haben ein Interesse daran sicherzustellen, dass der Förderzweck eines Darlehens nicht etwa durch eine Abtretung von Auszahlungsansprüchen

gefährdet oder unmöglich gemacht wird. Um den Erfolg der angestrebten (Wohnraum)-Förderung zu sichern, ist es in derartigen Darlehensverträgen durchaus üblich, eine Abtretung der Darlehensauszahlungsansprüche formularmäßig von der Zustimmung des Förderinstituts abhängig zu machen. Dieser Notwendigkeit sollte bei der gesetzlichen Neuregelung Rechnung getragen werden.

1.4 Geldwäscheprävention

Abtretungsverbote sind auch aus Gründen einer effektiven Geldwäscheprävention sinnvoll. Denn die Kunden eines Kreditinstituts sind nach den Vorgaben des Geldwäschegesetzes und der Abgabenordnung zu legitimieren. Ohne Abtretungsverbot ist nicht auszuschließen, dass sich vermehrt auch "Nichtkunden", die nicht nach Geldwäschegesetz bzw. der Abgabenordnung identifiziert wurden, an die Bank wenden und Auszahlungen von Darlehen oder Bankguthaben auf Grund von Abtretungen geltend machen. Die uneingeschränkte Zulassung von Abtretungen begünstigt Strohmännkonstruktionen, da eine Legitimationsprüfung des Zessionars umgangen wird und sich die Frage stellt, wer der wirtschaftlich Berechtigte ist.

1.5 Grundschuldbestellungsurkunden und Sicherungsverträge

Die Sicherungsverträge und insbesondere die Grundschuldbestellungsurkunden der Banken und Sparkassen enthalten regelmäßig Einschränkungen für die Abtretung von Rückgewähransprüchen des Sicherungsgebers. Dies dient dazu, bei der Rückgewähr der Grundschuld nach Wegfall des Sicherungszwecks ohne Nachforschungen Gewissheit darüber zu haben, an wen die Grundschuld zurückzugewähren ist (an den Grundstückseigentümer oder einen Dritten, etwa anderer Grundschuldgläubiger). Nicht ohne Grund sieht § 1280 BGB vor, dass die Verpfändung (ein „Splitter der Abtretung“) nur wirksam ist, wenn der Gläubiger sie dem Schuldner anzeigt. Allerdings wandelt sich dieser Anspruch bei der zwangsweisen Verwertung in einen Anspruch auf Auskehrung des (Über-)Erlöses aus der Zwangsversteigerung. Insoweit kann es sich um einen auf Geld gerichteten Anspruch im weitesten Sinne handeln.

1.6 Immobilienfinanzierungen

Bei der Immobilienfinanzierung sind Abtretungsverbote in zwei Bereichen von erheblicher praktischer Relevanz:

- **Abschlagszahlungen nach Baufortschritt**

Gerade im Bereich der Immobilienfinanzierung ist es üblich, hinsichtlich der Abtretbarkeit des Darlehensauszahlungsanspruches ein Zustimmungserfordernis des Darlehensgebers bzw. die Vorlage bestimmter Unterlagen vor Auszahlung des Darlehens vorzusehen.

So findet sich beispielsweise in dem aktuellen Muster des vdp und ebenfalls in sämtlichen Kreditvertragsmustern des BVR für Verbraucherdarlehensverträge folgende Klausel: „Der Anspruch auf Auszahlung des Darlehens kann nur mit Zustimmung der Bank abgetreten und verpfändet werden.“

Insbesondere beim Neubau eines Hauses erfolgen die Zahlungen an den Werkunternehmer häufig durch Abschlagszahlungen nach Baufortschritt, so dass der Darlehensnehmer dementsprechend ebenfalls nur eine sukzessive Auszahlung des Darlehensbetrages benötigt. Die vereinbarte Vergütung des Bauunternehmers kann dabei – den Regelungen des § 650m BGB entsprechend – nur bis zu einem gewissen Anteil (z.B. durch eine Abtretung des Darlehensauszahlungsanspruches) abgesichert werden. Würde man nun auf Seiten des Kreditinstituts künftig nicht mehr fordern können, dass der

Anspruch auf Auszahlung der Darlehenssumme vom Kunden freigegeben wird, so bestünde die Gefahr, dass Kreditinstitute in Rechtsstreitigkeiten mit Dritten hineingezogen werden könnten. Zudem haben Kreditinstitute auch in der Regel keinen Einblick in die vertraglichen Absprachen zwischen Kunde und Unternehmer oder Informationen zum Zustand des Bauobjektes. Spiegelbildlich hat der Kunde zudem ein Interesse daran, dass Auszahlungen des von ihm letztendlich zurückzuzahlenden Darlehens nicht unberechtigt erfolgen. Die Einschränkungen im Bereich der Abtretung stellen somit auch ein schützendes Korrektiv gegenüber unberechtigten Auszahlungsforderungen des Bauträgers/Fertighausherstellers dar.

Speziell im Bereich der Finanzierung von Fertighäusern besteht Bedarf für Abtretungsverbote. Dort ist es nämlich nach wie vor gängige Vertragspraxis, dass Fertighausunternehmer zur Sicherung ihrer Vergütungsansprüche die Abtretung der Darlehensauszahlungsansprüche in voller Höhe verlangen, obwohl aufgrund der seit 1. Januar 2018 geltenden Gesetzeslage eine derartige Absicherung gegen § 650m Abs. 4 BGB verstößt. Die vereinbarte Beschränkung der Abtretung ist hilfreich in der Diskussion mit der Fertighausindustrie, derartiges Absicherungsverlangen zurückzuweisen. Wenn die neue Regelung dennoch so umgesetzt wird wie im Regierungsentwurf vorgesehen, hätten die Darlehensnehmer eine weitaus schlechtere Verhandlungsposition gegenüber den Fertighausherstellern.

- **Zurückbehaltungsrechte wegen Nichterfüllung/Mängeln**

Bei einer uneingeschränkten Abtretung würden die Rechte des Bauherrn auch dann beeinträchtigt, wenn der Bauunternehmer Auszahlung des Darlehens verlangt, der Bauherr/Darlehensnehmer aber Zurückbehaltungsrechte wegen Nichterfüllung/Mängeln geltend machen will. Beauftragt der Bauherr in dieser Situation einen anderen Bauunternehmer mit der Fertigstellung des Bauvorhabens, dann ist es ihm nicht möglich, auf das bereits bestehende Darlehen zurückzugreifen, denn diese Mittel sind ja durch die Abtretung zu Gunsten des ersten Bauunternehmers blockiert. Es bleibt dem Bauherrn dann nur der Weg, ein weiteres Darlehen aufzunehmen, mit dem dann der Ersatz-Bauunternehmer bezahlt werden kann. Das kann bei enger Budgetrechnung teuer werden oder ganz scheitern. Zusätzlich muss der Darlehensnehmer noch Bereitstellungszinsen für das bereits abgeschlossene, aber abgetretene Darlehen bezahlen. Schließlich muss er den ersten Bauunternehmer auf Freigabe der Abtretung verklagen. Gibt der Bauunternehmer die Abtretung frei, dann hat der Bauherr möglicherweise Kreditmittel aufgenommen, die er in dieser Höhe nicht mehr benötigt. Folge: Vertragsaufhebung gegen Nichtabnahme- oder Vorfälligkeitsentschädigung. Diese negativen Folgen ließen sich problemlos vermeiden, wenn der Ausschluss von Abtretungen von Darlehensauszahlungsansprüchen weiterhin erlaubt bliebe oder weiterhin von der Zustimmung der Bank abhängig gemacht werden dürfte.

1.7 Pfändungsschutz des Verbrauchers

Auch bei Geldforderungen kann es im Bankgeschäft den berechtigten Interessen beider Parteien entsprechen, die Abtretung zumindest von der Zustimmung des Kreditinstituts als Schuldner einer Geldzahlung abhängig zu machen. Denn seit einigen Jahren ist zu beobachten, dass sich Inkassofirmen Forderungen aus Girokonten von Verbraucherkunden, die ihrerseits Schuldner bei Dritten sind, abtreten lassen. Damit umgehen die Inkassounternehmen den Pfändungsschutz des Kunden. Den Verbrauchern bliebe nichts mehr für den monatlichen Lebensunterhalt, wenn Kreditinstitute infolge der Abtretung alles an die Inkassofirma zahlen müssten. Deshalb hat die Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände sogar vorgeschlagen, Abtretungsverbote zu vereinbaren, um die Personen vor unüberlegten Maßnahmen zu schützen. Mit dem Vorschlag eines Verbots von Abtretungsausschlüssen bei Geldforderungen wäre es

nicht mehr möglich, dieser unredlichen Praxis der Inkassobüros entgegenzuwirken oder durch einen Zustimmungsvorbehalt zumindest einzuschränken.

2. Folgerungen

Die dargestellten Anwendungsbereiche von Abtretungsklauseln führen zu folgenden DK-Petita:

2.1 Verbot von Abtretungsverboten jedenfalls im Bankgeschäft entbehrlich

Die DK fordert vorrangig, auf ein grundsätzliches Verbot von Abtretungsverbot zu verzichten, jedenfalls sofern Bankgeschäfte betroffen sind. Der Gesetzesentwurf geht auf die hier dargestellten Konstellationen innerhalb der Kreditwirtschaft nicht ein. Die skizzierten Beispiele zeigen, dass es im Finanzsektor weiterhin sachgerecht ist und daher zulässig bleiben sollte, Abtretungsverbote bzw. Zustimmungsvorbehalte formularmäßig zu vereinbaren. Zumal bezogen auf die Vereinbarung eines Zustimmungsvorbehalts bereits anerkannt ist, dass die Zustimmung zur Forderungsabtretung nicht verweigert werden darf, wenn insoweit kein berechtigtes Interesse des Kreditinstituts besteht.

2.2 Verbot von Abtretungsverboten mit Ausnahme für Existenzgründer

Ausweislich des Gesetzesentwurfs werden Verträge zwischen Unternehmern durch die Änderung des § 310 Absatz 1 Satz 1 BGB aus dem Anwendungsbereich des neuen Klauselverbots ausgenommen (Regierungsentwurf, S. 29 und S. 32). Fernab des § 354a HGB sollen also Abtretungsverbote im unternehmerischen Geschäft weiterhin zulässig bleiben. Der Regierungsentwurf regelt nicht ausdrücklich, ob dies auch für Existenzgründer (§ 513 BGB) gilt. Die besseren Gründe sprechen dafür, Existenzgründer aus dem Anwendungsbereich des geplanten Klauselverbots herauszunehmen, also insoweit nicht wie Verbraucher im Sinne von § 13 BGB zu behandeln.

Die DK regt für den Fall eines etwaigen Verbots von Abtretungsverboten die Klarstellung an, dass Existenzgründer ausgenommen sind.

VI. Zu § 7a UWG-RegE (Sanktionierung unlauterer Telefonwerbung)

Die DK hält im Übrigen an ihrer Kritik an der in § 7a UWG-RegE weiterhin vorgesehenen Dokumentations- und fünfjährigen Aufbewahrungspflicht für eingeholte Einwilligungen in die Telefonwerbung fest. Diese neue Pflicht, flankiert von einem neuen Bußgeldtatbestand in § 20 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 UWG-RegE, dient weder dem Interesse der Verbraucher noch ist sie angesichts des technischen Aufwandes bei den werbenden Unternehmen gerechtfertigt. Zur Vermeidung von Wiederholungen erlauben wir uns, diesbezüglich auf die Stellungnahme der DK vom 24. Februar 2020 zum Referentenentwurf eines GE ffV zu verweisen. In jedem Fall sollte den werbenden Unternehmen ein großzügigerer Zeitrahmen eingeräumt werden, die notwendigen technischen Anpassungen vorzunehmen. Hier erscheint ein Inkrafttreten der Änderungen erst in zwei Jahren nach Verkündung angemessen. Art. 5 des GE ffV sollte entsprechend angepasst werden.
